

Die zweite Ueberfremdungsinitiative und die neue Fremdarbeiterregelung

(Referat Dr. G. Pedotti anlässlich des erweiterten
Amtsrapportes vom 6. April 1970)

Am 7. Juni dieses Jahres wird die Volksabstimmung über die zweite Ueberfremdungsinitiative durchgeführt. Es handelt sich dabei um einen politischen Entscheid von ausserordentlicher Bedeutung sowohl für unsere Wirtschaft als auch für alle Schichten unserer Bevölkerung. Es stellt sich deshalb die Frage, welches der Inhalt der zweiten Verfassungsinitiative gegen die Ueberfremdung ist und welche Folgen ihre Annahme hätte.

Bevor ich auf die Initiative eintrete, sei kurz die Entwicklung des Ausländerbestandes in der Schweiz gestreift. Das Ausländerproblem ist nämlich, wie die nachfolgenden Zahlen zeigen, für die Schweiz nicht neu. 1850, kurz nach Gründung unseres Bundesstaates, betrug der Anteil der Ausländer an der schweizerischen Wohnbevölkerung 3 %. Er stieg bis unmittelbar vor dem ersten Weltkrieg auf 15,4 % oder etwa 600'000 Einheiten an. Während des ersten Weltkrieges und vor allem auch in der Krisenzeit der dreissiger Jahre ging der Anteil fortwährend zurück, um im zweiten Weltkrieg auf 5 % zu sinken. Nach der Volkszählung von 1950 belief sich die ausländische Wohnbevölkerung auf 285'000 Einheiten oder 6,1 % der Gesamtbevölkerung. Sie stieg dann bis 1965 auf 825'000 Einheiten oder 14 % an und erreichte Ende 1969 die bisherige Höchstzahl von 972'000 Einheiten, d.h. 15,8 % der Wohnbevölkerung. Zur ausländischen Wohnbevölkerung werden nicht gezählt die etwa 150'000 Saisoniers sowie die 70'000 Grenzgänger. Die Zahl der erwerbstätigen Jahresaufenthalter erhöhte sich vom August 1955, als erstmals eine Bestandserhebung durchgeführt wurde, bis Dezember 1969 von 270'000 auf 444'000. Am meisten Jahresaufenthalter waren im August 1964 mit 465'000 anwesend. Die Zahl der erwerbstätigen Niedergelassenen, die 1960 etwa 70'000 betrug, nahm bis 1969 um mehr als das Doppelte zu und beläuft sich heute auf etwa 160'000. Ende 1969 waren etwa 600'000 erwerbstätige Ausländer (Aufenthalter und Niedergelassene) in der Schweiz anwesend.

Diese Zahlen verdeutlichen den ausserordentlichen Anstieg nicht bloss der ausländischen Arbeitskräfte, sondern auch der ausländischen Wohnbevölkerung seit Ende des zweiten Weltkrieges. Es erscheint deshalb nicht verwunderlich, dass in den sechziger Jahren, als die Ausländerzahl besonders steil anstieg, erstmals von einer Ueberfremdungsgefahr gesprochen und Massnahmen gegen diese Gefahr gefordert wurden. Auch wenn das Ueberfremdungspro-

blem nicht einfach eine Funktion der Zahl ist, so ist es doch verständlich, dass die starke Zunahme der Ausländerbestände weitherum Unbehagen auslöste. Eine zu starke Durchsetzung der Wirtschaft und Bevölkerung mit Ausländern kann nämlich nicht ohne tiefgreifende Wirkungen auf alle Bereiche des staatlichen und privaten Lebens bleiben. Sie stört den sozialen Frieden und könnte allmählich das Gesicht unserer Heimat verändern und die nationale Eigenständigkeit gefährden. Die Beschränkung des Ausländerbestandes wurde deshalb bald schon als staatspolitisches Gebot empfunden und anerkannt. Als trotz der ersten bundesrätlichen Beschränkungsmaßnahmen der Jahre 1963 und 1964 nicht bloss die ausländische Wohnbevölkerung, sondern auch die Jahresaufenthalter weiter anstiegen, kam dann im Anschluss an das Italienabkommen vom August 1964 das erste Volksbegehren gegen die Ueberfremdung zustande. Mit diesem Volksbegehren, das im Juli 1965 eingereicht wurde, wurde verlangt, dass der Bestand an ausländischen Niedergelassenen und Aufenthaltern insgesamt ein Zehntel der Gesamtbevölkerung nicht übersteigen dürfe. Dieses Volksbegehren wurde dann auf Grund der im bundesrätlichen Bericht vom 29. Juni 1967 und im Parlament abgegebenen Zusicherung, dass sich der Bundesrat eine Stabilisierung der Zahl der erwerbstätigen Jahresaufenthalter und Niedergelassenen zum Ziele setze, zurückgezogen. Die Stabilisierung ist, wie noch darzulegen sein wird, weder 1968 noch 1969 erreicht worden.

Am 20. Mai 1969 ist dann das zweite Volksbegehren gegen die Ueberfremdung eingereicht worden. Ueber dieses Volksbegehren muss abgestimmt werden, da es ausdrücklich auf eine Rückzugsklausel verzichtet. Hinsichtlich des Inhalts des Volksbegehrens sei folgendes bemerkt.

Die Initianten verlangen, dass der Ausländeranteil in jedem einzelnen Kanton 10 % der schweizerischen Staatsangehörigen gemäss der letzten Volkszählung nicht übersteige. Nach der ersten Ueberfremdungsinitiative hätte der Ausländerbestand auf einen Zehntel der Gesamtbevölkerung herabgesetzt werden müssen. Nach der zweiten muss er auf 10 % der Schweizerbürger vermindert werden, was zur Folge hätte, dass 100'000 Ausländer mehr abgebaut werden müssten als auf Grund des ersten Volksbegehrens. Für den Kanton Genf, dem mit Rücksicht auf seine besonderen Verhältnisse eine Sonderstellung eingeräumt wird, soll der höchstzulässige Anteil der Ausländer an der Wohnbevölkerung 25 % betragen. Der Abbau ist innert 4 Jahren nach dem Erwahrungsbeschluss der Bundesversammlung durchzuführen. In lit. c des Initiativtextes sind die von den Massnahmen gegen die Ueberfremdung ausgenommenen Ausländerkategorien wie Saisonarbeiter mit kürzerem als neunmonatigem Aufenthalt, Grenzgänger, Hochschulstudenten, Altersrentner usw. angeführt. Da die Umschreibung der Kategorien, die vom Abbau verschont sein sollen, unklar ist, hält es schwer, die Zahl dieser Ausländer zu schätzen. Ohne Berücksichtigung der Saisonarbeitskräfte dürften es ungefähr 100'000 Personen sein.

In lit. d des Verfassungstextes wird der Bundesrat beauftragt, dafür zu sorgen, dass keine Schweizerbürger wegen Rationalisierungs- oder Einschränkungsmassnahmen entlassen werden, solange im gleichen Betrieb und in der gleichen Berufskategorie Ausländer arbeiten. Im Gegensatz zur ersten Ueberfremdungsinitiative enthält das zweite Volksbegehren auch eine Bestimmung über die Einbürgerung. Der Bundesrat soll als einzige Massnahme zur Bekämpfung der Ueberfremdung durch die erleichterte Einbürgerung anordnen können, dass das Kind ausländischer Eltern von Geburt an Schweizerbürger ist, wenn seine Mutter abstammungsgemäss Schweizerbürgerin ist und die Eltern zur Zeit der Geburt ihren Wohnsitz in der Schweiz haben.

Welches wären die Folgen einer Annahme der Initiative? Die 17 abbaupflichtigen Kantone müssten innerhalb von 4 Jahren ihre Bestände der ausländischen Wohnbevölkerung um etwa 325'000, wovon über 220'000 erwerbstätige Jahresaufenthalter, herabsetzen. Für den Kanton Zürich ergäbe sich z.B. eine Herabsetzung der Jahresaufenthalter um 61 % von 90 auf 35'000, für den Kanton Aargau um 54 % und für den Kanton Waadt sogar eine solche um 75 %. Vom Abbau verschont blieben die Kantone der Innerschweiz ausser Schwyz sowie Bern, Freiburg, Appenzell i.Rh. und Wallis. Diese Konzession zugunsten weniger überfremdeter Kantone ist aber mehr als fragwürdig. Angesichts des andernorts entstehenden ausserordentlichen Arbeitskräftemangels würden besonders die jungen einheimischen Kräfte aus sogenannten Entwicklungsgegenden nach Industrie- und Handelszentren abgeworben werden. Abwandernde Einheimische müssten dann bis zu einem bestimmten Grad durch aus dem Ausland Zugewanderte ersetzt werden. Die Initiative mutet der Wirtschaft einen Abbau von über 220'000 Arbeitskräften, d.h. einen Verlust um über die Hälfte ihrer erwerbstätigen Jahresaufenthalter, zu. Ausserdem müssten über 100'000 Familienangehörige gleichzeitig mit dem Familienhaupt zur Ausreise veranlasst werden. Die Behauptung von Herrn Nationalrat Schwarzenbach, der Abbau könne in der Weise erreicht werden, dass während 4 Jahren eine vollständige Zuzugssperre verfügt werde, d.h. der Ersatz der ausreisenden schätzungsweise 75 - 80'000 Arbeitskräfte, verboten werde, ist wohl theoretisch richtig, wird sich aber kaum realisieren lassen. Schon im zweiten Jahr würde wohl kaum die Hälfte der üblichen Ausreisen erfolgen, so dass ein erzwungener Abbau unerlässlich würde. Ausserdem ist zu beachten, dass sich der Ausländeranteil in der Mehrzahl der Kantone auf weit über 10 % beläuft, so dass in diesen Kantonen ein Abbau auf alle Fälle vorzunehmen wäre. Eine Verschiebung in andere Kantone käme wohl nur ausnahmsweise in Frage. Nach welchen Gesichtspunkten der Abbau der nicht freiwillig Ausreisenden vorzunehmen wäre, erfährt man von den Initianten nicht. Wie der Abbau auf diese Art anständig und ohne menschliche Härten durchgeführt werden könnte, ist unerfindlich.

Dass der von den Initianten geforderte Abbau von etwa 8 %

des schweizerischen Arbeitskräftepotentials schwere wirtschaftliche Schäden verursachen müsste, braucht im Kreise von Mitarbeitern des BIGA nicht näher erläutert zu werden. Es sei bloss daran erinnert, dass in manchen Branchen wie der Textilindustrie, die für manche Landesgegenden den wichtigsten Wirtschaftszweig darstellt, die Zahl der Ausländer in den Betrieben 60 und mehr Prozent übersteigt. In den für unsere Maschinenindustrie so wichtigen Giessereien fehlt der schweizerische Nachwuchs, und der Ausländeranteil beläuft sich heute schon auf 80 und mehr Prozent. Dass sich für schwere, schmutzige und lärmige sowie sonst unangenehme Arbeiten sozusagen keine Schweizer mehr finden, wissen Sie ja alle. Die Beschäftigung einer Grosszahl von Ausländern führte zu tiefgreifenden Wandlungen in der Berufsstruktur, die mit einem sozialen Aufstieg der Schweizer verbunden waren. Eine Annahme der Initiative würde für sozusagen jeden Schweizer, sei er nun Arbeitgeber, Arbeitnehmer oder Konsument, manches in Frage stellen. So müsste mit zahlreichen Betriebsschliessungen gerechnet werden, und den davon betroffenen schweizerischen Arbeitnehmern würde das von den Initianten geforderte Entlassungsverbot wenig helfen. Selbst dort, wo nur ein Teil des Betriebes stillgelegt würde, müssten Schweizer trotz dem Entlassungsverbot mit einer Verschlechterung ihrer Situation rechnen. Gelernte Arbeiter und Spezialisten würden wegen der Entlassung ausländischer Mitarbeiter überflüssig werden. Unsere Unterabteilung für Arbeitskraft und Auswanderung hätte sich nicht mit dem aus sozialen und humanitären Gründen für die Schweiz unwürdigen Ausländerabbau, den wir getrost der Fremdenpolizei überlassen können, zu befassen, sondern mit der äusserst schwierigen Vermittlung von Schweizerarbeitern aller Branchen und Qualifikationen, vor allem auch älteren Arbeitskräften, die ihren Wohnort nicht verlassen oder Arbeitsplatz und sogar Beschäftigung ungern wechseln würden. Dass Dienstleistungen in privaten und öffentlichen Betrieben - PTT, SBB, Spitäler usw. - vom Ausländerabbau auch mitbetroffen würden, sei bloss am Rande erwähnt. Die Steuereinnahmen von Bund, Kantonen und Gemeinden würden bei einem rigorosen Abbau der ausländischen Mitarbeiter wegen der verschlechterten Ertragslage der Betriebe und weil die steuerpflichtigen Ausländer fehlten, zwangsläufig zurückgehen. Ob die enormen Mittel für den Ausbau unserer Infrastruktur - Spitäler, Altersheime, Schulen, Strassen, Gewässerschutz usw. - wie auch für die Förderung der Hochschul- und Berufsbildung noch vorhanden sein würden, möchte ich bezweifeln. Bei Annahme der Initiative würde sich die heute schon angespannte Situation auf dem Arbeitsmarkt verschärfen, was sogar zu einer Lohnexplosion und als Folge zu Preissteigerungen führen müsste, womit auch die Teuerung angeheizt würde, was insbesondere alte Leute, Rentner und Pensionierte zu spüren bekämen.

Allerdings wäre es falsch zu sagen, dass die Annahme der Schwarzenbach-Initiative für unser Land eine Katastrophe darstellen würde. Hingegen ergäben sich nicht nur für die Wirtschaft, sondern auch für das Gemeinwesen und jeden einzelnen von uns,

sei er nun Arbeitgeber, Arbeitnehmer oder Konsument, Folgen, die heute teilweise übersehen oder aber unterschätzt werden.

Eine blosser Ablehnung der Initiative wäre aber politisch, wirtschaftlich und auch demografisch nicht zu verantworten. Das Unbehagen wegen der allzu grossen und weiter ansteigenden Ausländerbestände ist nun einmal in der Öffentlichkeit weit verbreitet. Deshalb war es an sich durchaus verständlich, dass von vielen Kreisen vom Bundesrat ein Gegenvorschlag zur Initiative gefordert und erwartet wurde. Ein Gegenvorschlag auf Verfassungsstufe erschien sowohl aus rechtlichen als auch praktischen Erwägungen weder möglich noch opportun. Der Bundesrat hat aber im Bericht zur zweiten Ueberfremdungsinitiative seinen festen Willen bestätigt, als Nahziel die Stabilisierung der Zahl der erwerbstätigen Ausländer (Jahresaufenthalter und Niedergelassene) zu verwirklichen. Nachdem, wie noch darzulegen sein wird, mit den bisherigen Vorkehrungen dieses Nahziel nicht erreicht werden konnte, galt es, ein neues System auszuarbeiten, das die Stabilisierung mit hundertprozentiger Sicherheit gewährleisten wird und damit als glaubwürdige Alternative zur zweiten Ueberfremdungsinitiative gewertet werden kann.

Ich habe bereits erwähnt, dass die bisherigen Vorkehrungen nicht alle Erwartungen erfüllt haben. Zwar konnte seit 1965 vorerst die Zahl der erwerbstätigen Jahresaufenthalter um etwa 20'000 reduziert und später stabil gehalten werden. Dieser Teilerfolg genügte jedoch nicht, um die vom Bundesrat in seinem Bericht vom 27. Juni 1967 in Aussicht gestellte Stabilisierung der erwerbstätigen Jahresaufenthalter und Niedergelassenen zu erreichen. Diese Zahl stieg in den letzten zwei Jahren um je etwa 15'000 an und belief sich Ende Dezember 1969 auf 602'000. Es ist heute müssig, nach den Ursachen für das teilweise Versagen des bisherigen Systems zu suchen. Auch bei Verwirklichung aller Vorschläge, die in den letzten Monaten im Hinblick auf eine Verbesserung und Verschärfung der geltenden Ordnung gemacht wurden, wäre nach meiner vollendeten Ueberzeugung die Stabilisierung auch 1970 nicht zustande gekommen. Da aber immer dringender die Forderung erhoben wurde, es sei der Ausländerpolitik der Behörden mehr Nachdruck und Profil zu verleihen, unterbreitete der Bundesrat den Kantonsregierungen und Spitzenverbänden der Wirtschaft den von unserem Direktor konzipierten Vorschlag für eine neue Fremdarbeiterregelung zur Stellungnahme. Einig waren sich Kantonsregierungen und Wirtschaftsverbände mit dem Bundesrat darüber, dass die Stabilisierung unter allen Umständen verwirklicht werden müsse.

Da sie aber entgegen der Ansicht der Kantone der deutschen Schweiz und mancher Arbeitgeberorganisationen mit der betriebsweisen Plafonierung nicht hätte gewährleistet werden können, entschloss sich der Bundesrat zu einem Systemwechsel auf Grund der Vorschläge unseres Amtes. Die Grundzüge des neuen Systems sind

einfach. Wesentlich ist zunächst, dass die Zulassung neuer ausländischer Jahresaufenthalter rigoros eingeschränkt wird. Wir wissen, dass in den letzten Jahren jeweils 75 - 80'000 ausländische Arbeitskräfte ausgewandert sind. Jährlich werden nur noch für 40'000 erwerbstätige Ausländer Aufenthaltsbewilligungen neu erteilt werden. Ausserdem werden der Wirtschaft frei zur Verfügung stehen die bereits in der Schweiz befindlichen jugendlichen Ausländer und Ehefrauen von Fremdarbeitern, die im Rahmen des Familiennachzuges eingereist sind und neu die Erwerbstätigkeit aufnehmen. Es dürfte sich dabei um 15 - 20'000 Personen handeln. Der Bundesrat verfügt demnach über eine Sicherheitsmarge von 20'000 Personen, die u.a. deshalb notwendig ist, weil die Zahl der Ausreisen nicht mit mathematischer Sicherheit vorausgesagt werden kann. Die Kantone dürfen vorläufig nur die Hälfte der ihnen zugeteilten Quoten ausnützen. Im Oktober wird der Bundesrat je nach dem Ergebnis der Augusterhebung beschliessen, ob und welche Anteile der kantonalen Quoten noch freigegeben werden. Mit der Möglichkeit, das Ausnahmekontingent je nach dem Resultat der jeweiligen Zählungen zu variieren, wird das Stabilisierungsziel mit Sicherheit erreicht und damit auch unsere Ausländerpolitik glaubwürdig werden.

Von der Zulassungsbegrenzung werden vor allem erfasst:

- aus dem Ausland zuziehende Jahresaufenthalter,
- Saisonarbeitskräfte, die sich um eine Jahresbewilligung bewerben,
- Ausländer, die aus einer der Zulassungsbegrenzung nicht unterstellten in eine unterstellte Erwerbstätigkeit hinüberwechseln wollen.

Nicht angewendet wird dagegen die Zulassungsbegrenzung auf Jahresaufenthalter in

- Universitäten, Forschungsanstalten und Schulen,
- öffentlichen und privaten Spitälern, Heimen und Anstalten,
- Praxen von Aerzten, Zahnärzten, Tierärzten sowie Betrieben von Zahntechnikern und Orthopädisten,
- land- und forstwirtschaftlichen Betrieben,
- privaten Haushaltungen,
- internationalen Organisationen, die religiösen und gemeinnützigen Zwecken dienen sowie die Interessen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen vertreten.

Ausserdem sind in der Verfügung des EVD zum Bundesratsbeschluss die Ausländerkategorien aufgezählt, die den Massnahmen nicht unterstellt sind, wie mit Schweizerinnen verheiratete Ausländer, Stagiaires, Praktikanten. Nicht unterstellt sind ferner Grenzgänger und Flüchtlinge.

Von den 40'000 zulässigen neuen Aufenthaltsbewilligungen werden 37'000 nach einem bestimmten Schlüssel auf die Kantone verteilt. Für diese Verteilung waren folgende Ueberlegungen leitend. Zunächst wird bei den finanzstarken Kantonen ein Abzug von 25 % gemacht. Die damit gewonnene Reserve ist in erster Linie auf die finanzschwachen und auf die besonders von der Abwanderung der Arbeitskräfte bedrohten mittelstarken Kantone verteilt worden. Grundsätzlich sind die Kantone frei, über ihr Kontingent zu verfügen. Im Verhältnis zu den bisherigen Zulassungsmöglichkeiten sind allerdings die kantonalen Höchstzahlen sehr bescheiden und reichen nur für die allerdringendsten Bedürfnisse aus. Es ist Sache der Kantone, jene wirtschaftlichen Prioritäten zu berücksichtigen, die sie als richtig erachten. Verbindlich vorgeschrieben wurde lediglich, dass sie die Zahl der Umwandlungen von Saison- in Jahresbewilligungen festlegen und dass die Ausnahmebewilligungen in erster Linie für den Ersatz von Jahresaufenthaltern zu verwenden sind, die den Arbeitsplatz bereits im ersten Aufenthaltsjahr verlassen. Sämtliche Ansprüche auf bisher bestehende Ausländerbestände der Betriebe fallen dahin, ganz gleichgültig, ob es sich um Saisoniers oder Jahresaufenthalter handelt. Den Kantonen ist anheim gestellt, Fachkommissionen zur wirtschaftlichen Begutachtung ihrer Gesuche um Erteilung neuer Aufenthaltsbewilligungen einzusetzen. Die meisten Kantone dürften dies tun. Bis das neue System und das kantonale Verfahren sich eingespielt haben werden, wird wohl einige Zeit vergehen. Im Vorfeld der Abstimmung über die zweite Ueberfremdungsinitiative können sich die aus der Verzögerung bei der Erteilung von Ausnahmebewilligungen sich ergebenden Schwierigkeiten insofern günstig auswirken, als sie weitherum als Beweis für die Wirksamkeit der Neuregelung, insbesondere der Zuzugssperre, gewertet werden dürften.

Dem Bund ist ein Kontingent von 3'000 Einheiten für Sonderfälle eingeräumt worden. Dieses wird Verwendung finden für Bewilligungen für Aufgaben von nationaler Bedeutung, für Verwaltungen und Betriebe des Bundes sowie für Bewilligungen, die sich aus Gegenrechtserwägungen aufdrängen. Ausserdem wird der Bund aus diesem Kontingent Bewilligungen für hochqualifizierte Forschungskräfte erteilen können aus der Ueberlegung heraus, dass die Forschung gesamtwirtschaftlich von überragender Bedeutung und deshalb auch vom Bund zu fördern ist. Die meisten Kantone hätten nicht genügend Spielraum gehabt, um die Forschung gebührend zu berücksichtigen.

Vor allem die Kantone der deutschen Schweiz und viele Arbeitgeberorganisationen haben sich deshalb vehement gegen die Aufhebung der betriebsweisen Plafonierung gewendet, weil sie eine raschere Abwanderung der Ausländer in die Städte und in Betriebe mit besseren Lohn- und Arbeitsbedingungen befürchteten. Um diesen Bedenken Rechnung zu tragen, ist die Freizügigkeit der Arbeitskräfte etwas eingeschränkt worden. Der Stellenwechsel wird im ersten Aufenthaltsjahr und der Berufs- und Kantonswechsel in den

ersten drei Aufenthaltsjahren grundsätzlich nicht bewilligt. Es handelt sich hier um die einzige vom Bundesrat gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag unseres Amtes gemachte Konzession. Es wird wesentlich vom Verhalten der Arbeitgeber abhängen, ob die befürchteten Konsequenzen der verstärkten Liberalisierung, u.a. auch die bisher bei jeder Lockerung der Fremdarbeiterregelung vorausgesagten Lohnwellen oder sogar Lohnexplosionen, wirklich eintreten werden.

Die bisherige Regelung für Saisonarbeitskräfte, die sich bewährt hat, wird beibehalten. Saisonierbewilligungen können nur für Berufe mit ausgesprochenen Saisonzeiten und für Ausländer, die in einem solchen Beruf eine Saisonstelle bekleiden, erteilt werden. Die Höchstzahl der zugelassenen Saisonarbeitskräfte beträgt weiterhin 152'000. Ein Ersatz von Jahresaufenthaltern durch Saisoniers, wie er von Herrn Nationalrat Schwarzenbach empfohlen wird, kommt demnach schon aus rechtlichen Erwägungen nicht in Frage. Ausserdem ist der Vorschlag wirtschaftlich gesehen unvernünftig. Er würde letzten Endes die Ueberfremdung verstärken, indem die Zahl der nicht assimilierbaren und mit unseren Verhältnissen nicht vertrauten, aus entfernten Gegenden und Ländern stammenden Saisoniers, die ohne ihre Familie vorübergehend in der Schweiz beschäftigt würden, ausserordentlich stark ansteigen würde.

Die Eidgenössische Fremdenpolizei wird darüber wachen, dass die kantonalen Quoten nicht überschritten werden. Diese zentrale Kontrolle ist ein wesentliches Element der neuen Regelung.

Mit diesen Ausführungen habe ich die wesentlichen Elemente der neuen Fremdarbeiterregelung skizziert. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass es sich bei der Neuordnung um ein einfaches und sicher wirkendes System handelt. Es ist flexibel und kann ohne Systemwechsel ohne weiteres neuen Verhältnissen angepasst werden. Die leicht zu erklärende und zu handhabende neue Fremdarbeiterregelung ist ein glaubwürdiger Gegenvorschlag zur zweiten Ueberfremdungsinitiative. Selbst Herr Nationalrat Schwarzenbach, welcher zunächst den sog. BIGA-Vorschlag als Schnellbleiche bezeichnete, erklärte nach Inkrafttreten der Neuordnung einem Mitarbeiter der "Solothurner Zeitung": "Ich begrüsse die Massnahmen des Bundesrates zur Stabilisierung der Zahl der ausländischen Arbeitskräfte als ersten Schritt". Gleichzeitig bedauerte er aber, dass die von den Initianten geforderte Reduktion der Ausländer nicht verfügt worden ist. Weil aber eine überstürzte, wenig durchdachte Lösung im Sinne der zweiten Ueberfremdungsinitiative die günstige Wirtschaftsentwicklung schwer beeinträchtigen würde, musste der Bundesrat zum mindesten vorläufig von einem Abbau Umgang nehmen. Die Neuregelung führt zu einer wirkungsvollen Ueberfremdungsabwehr ohne untragbare wirtschaftliche Nachteile. Eine rigorose Beschränkung in einem Zeitpunkt, da die Wirtschaft mehr Arbeitskräfte brauchen könnte, ist natürlich hart.

Ohne Zweifel verlangen die scharfen Beschränkungsmaßnahmen von der Wirtschaft beträchtliche Opfer und Umstellungen. Die Wirtschaft wird sich auch bewusst sein müssen, dass die aus der neuen Fremdarbeiterregelung sich ergebenden Schwierigkeiten nicht vorübergehender Natur sein werden. Der Neuzuzug von Arbeitskräften aus dem Ausland wird auf Jahre hinaus noch mehr als bisher gedrosselt werden. Bei gleichbleibender Konjunktur wird der Arbeitsmarkt, wie dies dieser Tage die von Herrn Prof. Kneschaurek geleitete Arbeitsgruppe, die die Entwicklungsperspektiven der schweizerischen Volkswirtschaft bis zum Jahr 2000 zu prüfen hatte, erneut feststellte, während Jahrzehnten angespannt bleiben. Da die Zahl der einheimischen Arbeitskräfte nicht wesentlich zunehmen wird, kann das in der Schweiz verfügbare Arbeitskräftepotential die Nachfrage auch in Zukunft nicht decken. Die Leistungsfähigkeit unserer Wirtschaft wird entscheidend beeinflusst werden durch Erhöhung der Produktivität, also durch die Straffung der Produktionsprogramme und die Verbesserung der Arbeitsmethoden. Unser Land steht vor der Notwendigkeit, von einem extensiven zu einem noch intensiveren Wirtschaftswachstum überzugehen. Strukturbereinigungen und das Ausscheiden von Grenzbetrieben werden nicht ausbleiben. Gesamtwirtschaftlich gesehen ist diese Entwicklung durchaus positiv zu werten.

Entscheidend scheint mir aber, wie bereits mehrfach erwähnt, dass der Bundesrat mit der Neuordnung einen glaubwürdigen Gegenvorschlag zur zweiten Ueberfremdungsinitiative in Kraft gesetzt hat. Mit dem neuen System haben die Behörden die Zuwanderung wieder in Griff bekommen.

In seinen Berichten zu den Ueberfremdungsinitiativen hat der Bundesrat erklärt, dass die Stabilisierung der Zahl der erwerbstätigen Ausländer das erste Nahziel seiner Ausländerpolitik sei. Wir müssen uns nämlich dessen bewusst sein, dass die Neuregelung zwar die Stabilisierung des Bestandes an erwerbstätigen Ausländern gewährleisten, nicht aber ein weiteres Ansteigen der ausländischen Wohnbevölkerung verhindern wird. Diese Zunahme ist vor allem auf den aus der Altersstruktur dieser Bevölkerung sich ergebenden Geburtenüberschuss zurückzuführen. Sie wird sich mit den Jahren verflachen und dann ähnlich verlaufen wie die Entwicklung der schweizerischen Wohnbevölkerung. Auch werden wir aus humanitären Gründen den Nachzug der Familien von Arbeitskräften, auf die wir angewiesen sind, nicht unterbinden können. Da wir bei gleichbleibender Konjunktur und einem normalen Wirtschaftswachstum dauernd auf ausländische Arbeitskräfte angewiesen bleiben, nimmt der Bundesrat im Sinne einer weiteren Ueberfremdungsabwehr die Förderung der Assimilation dieser Ausländer in Aussicht. Ausserdem möchte er für die in der Schweiz aufgewachsenen Kinder die Einbürgerung erleichtern.

Mit gutem Gewissen kann behauptet werden, dass die neue bundesrätliche Ausländerpolitik eine wirksame Ueberfremdungsab-

- 10 -

wehr gewährleistet, gleichzeitig aber auch menschlichen, inner- und ausserpolitischen sowie sozialen und wirtschaftlichen Realitäten Rechnung trägt. Dies kann von der Schwarzenbach-Initiative, die vor allem an Emotionen appelliert, nicht gesagt werden. Sie atmet nach meiner Auffassung einen unschweizerischen Geist der Abkapselung, der Ausschliesslichkeit und vielleicht bis zu einem gewissen Grad auch der Ueberheblichkeit.

CA/sp